



Genereller Gestaltungsplan über die Ortsbildschutzzone und zugehörige Vorschriften (Sondernutzungsvorschriften)

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Zweck**
- § 2 Bauten sowie Einfriedungen und Mauern mit geschützten Stellenwert**
- § 3 Bauten, Kulturobjekte und Brunnen mit geschütztem Eigenwert**
- § 4 Gestaltungsbestimmungen für die Bauten in der Ortsbilschutzzzone**
- § 5 Gestaltungsbaulinien**
- § 6 Aussenraum- und Umgebungsgestaltung, Hausvorplätze, Vorgärten und Einfriedungen**
- § 7 Baumgärten und Vorgärten**
- § 8 Weitere Planinhalte**

§ 1

Der generelle Gestaltungsplan über die Ortsbildschutzzone bezweckt Zweck

- den Schutz, die Erhaltung, die pflegende Erneuerung und Ergänzung der baulichen Einheit des Dorfes und der Eigenart von Strassenzügen und -räumen, Plätzen, Dorfpartien, Ortsansichten und Einzelobjekten
- die Erhaltung ortsgeschichtlich und architektonisch wertvoller Bauten und Kulturobjekte.
- die sorgfältige Einordnung von Um- und Neubauten.

§ 2

- 1) Die im Plan bezeichneten Bauten, Einfriedungen und Mauern mit ge- Bauten sowie
Ein-schütztem Stellenwert prägen das Orts- und Strassenbild massgeblich. friedungen und
Bei ihnen steht die Erhaltung in Lage, Stellung und Volumen im Vorder- Mauern mit
ge- grund des öffentlichen Interessens. schütztem Stellenwert
- 2) Für Um- und allfällige Neubauten sind die bisherige Lage und Stellung, die Firstrichtung und die bestehenden Volumen und Proportionen richtungsweisend.
- 3) Ein allfälliger Abbruch darf nur bewilligt werden, wenn ein bewilligungsfähiges Neubauprojekt vorliegt. Bei einem Um- oder Neubau können von der Baubehörde allfällige Verbesserungen zu Gunsten der Einpassung ins Ortsbild verlangt werden.

§ 3

- 1) Die im Plan bezeichneten Bauten, Kulturobjekte und Brunnen mit ge- Bauten, Kultur-
schütztem Eigenwert sind architektonisch, orts- und kulturgeschichtlich objekte und
bedeutsam. Sie sind in Lage, Gebäudestellung, Volumen, Proportion Brunnen mit ge-
und äusserer Erscheinung zu erhalten. schütztem Eigenwert
- 2) Für Umbauten sind die bisherige Lage und Stellung der Bauten, die bestehenden Volumen und Proportionen sowie die bisherige äussere Erscheinung massgebend.
- 3) Bei Bauvorhaben, die die äussere Erscheinung verändern, holt die Baubehörde von ihrem Entscheid die Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege und allenfalls eines unabhängigen fachkundigen Beraters ein. Die Kosten gehen zu Lasten des Baugesuchstellers.

- 4) Ein Abbruch darf nur bewilligt werden, wenn ein bewilligungsfähiges Wiederaufbauprojekt nach den Bestimmungen von Abs. 2 vorliegt.

§ 4

In der Ortsbildschutzzone gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

Gestaltungsbe-
stimmungen für
die Bauten in der
Ortsbildschutzzone

- 1) Dachformen für Haupt- und Nebenbauten:

Satteldächer mit beidseitig gleichmässiger auf die Bauten der Umgebung abgestimmte Dachneigungen zwischen 30° und 45° a. T.

Bei An- und eingeschossigen Nebenbauten kann bei guter Einpassung ins Ortsbild von dieser Vorschrift abgewichen werden.

- 2) Dachvorsprünge:

In traditioneller, bei Bauten mit massstabsbildender, äusserer Erscheinung üblichen Weise.

- 3) Bedachungsmaterial:

Rote oder braune Tonziegel. Keine engobierten Ziegel und keine Pfannenziegel:

- 4) Dachaufbauten:

Dachaufbauten können, wenn die Belichtung der Räume nicht über die Giebelfront erfolgen kann, in Form von Schleppgauben und Giebellarkarnen gestattet werden, wenn diese in Form, Grösse, Material und Farbgebung dem Dach und Gebäude angepasst werden:

- 5) Dacheinschnitte:

Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

- 6) Dachflächenfenster:

Einzelne in der Dachfläche liegende Fenster können in stehender Rechteckform bis zu einer Grösse von 0.5 m² Lichtfläche gestattet werden.

- 7) Fassaden:

Farbgebung und Materialwahl sind auf das Ortsbild abzustimmen. Grelle Anstriche und Farbtöne sowie glänzende Materialien sind nicht gestattet:

- 8) Fenster:

Stehende Rechteckform in guter Proportion zur Fassadengliederung.
Die Unterteilung mit Sprossen kann verlangt werden.

§ 5

- 1) Die Gestaltungsbaulinien bestimmen verbindlich die strassenseitige Lage der Bauten. Von ihnen darf rückwärtig max. 1.00 m abgewichen werden. Gestaltungsbaulinien
- 2) Gestaltungsbaulinien berechtigen und verpflichten, seitlich an die Grundstücksgrenze zu bauen (geschlossene Bauweise) bzw. die Grenz- und Gebäudeabstände zu unterschreiten.
- 3) Bestehende Baulinien die im Widerspruch zu den neuen stehen, werden aufgehoben.
- 4) Allenfalls sichtbare Brandmauern sind ansprechend zu gestalten.

§ 6

- 1) Aussenräume, Hausvorplätze, Vorgärten und Einfriedungen sind in traditioneller Art zu erhalten oder zu gestalten. Aussenraum- und Umgebungs-
gestaltung, Hausvor-
plätze, Vorgärten
und Einfriedungen

§ 7

- 1) Die im Plan bezeichneten Baumgärten und Vorgärten sind für das Ortsbild bedeutungsvolle Freiräume. Sie sind in der traditionellen Art zu erhalten und dürfen nicht überbaut werden. Diese Bestimmung geht anderen Anforderungen, insbesondere über die Erstellung von Abstellplätzen vor. Baumgärten und
Vorgärten
- 2) In rückwärtigen Gärten sind Klein- und Farnisbauten unter 30 m² Gebäudegrundfläche zugelassen.

§ 8

Weitere Planinhalte sind zur Orientierung über Planungsabsichten bestimmt. Es kommt ihnen für das Grundeigentum keine verbindliche Wirkung zu. Weitere Planinhalte

Diese Sondernutzungsvorschriften sind von der Gemeindeversammlung am 8. Juni 1990 beschlossen worden.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindeammann

sig. E. Laube

Der Gemeindeschreiber

sig. J. Schönenberger

Vom Grossen Rat bescheinigt an der Sitzung vom 30.03.1993